

Industrie- und Handelskammer Dresden

Lehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge

Aufgestellt nach dem von der Reichswirtschaftskammer unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront und der Reichsjugendführung ausgearbeiteten Muster.

Die Vertragsschließenden sind sich über folgendes als Vertragsgrundlage einig:

Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen einem älteren berufstätigen und zur Berufsausbildung befähigten und einem jüngeren lernbegierigen Berufsangehörigen, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht.

Das Lehrverhältnis ist also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

Das Lehrverhältnis erhält seinen besonderen Sinn durch die Ausrichtung auf den Berufsstand: von ihm hat der Lehrherr das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die ehrende Bezeichnung „deutscher Kaufmann“ zu erwerben.

Inhalt des Lehrvertrages.

Zwischen der Chemischen Fabrik von Heyden Akt. Ges.

in Radebeul Straße Meissnerstr.

Geschäftszweig chemische Fabrik

als Lehrern

und Julius Oskar Schlickum in Grins bei Landeck, Tirol

geboren am 16. August 1918 in Hamburg

als Lehrling

wird unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters,

Herrn Julius Schlickum in Grins
Frau/Fräulein

der zugleich in eigenem Namen handelt, heute nachstehender Lehrvertrag geschlossen.

Herr Julius Schlickum
Frau/Fräulein

gibt sein Kind Julius Oskar Schlickum
ihr Mündel

der Firma Chem. Fabrik von Heyden Akt. Ges.
Herrn/Frau/Fräulein

in die kaufmännische Lehre.

§ 1. Lehrzeit.

Die Lehrzeit dauert drei aufeinanderfolgende Jahre, und zwar

vom 2. Januar 1937 bis 31. December 1939

Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit¹⁾, innerhalb welcher der Lehrvertrag von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so kann dieser Lehrvertrag nur aus den im § 7 genannten Gründen aufgelöst werden.

Der Lehrherr kann die Lehrzeit mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings bei dreijähriger Lehre bis zu einem halben Jahr erlassen, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings das Lehrziel schon vor dem vertraglichen Ende der Lehrzeit als voll erreicht angesehen werden kann.

¹⁾ Vgl. Erläuterungen zum Lehrvertrag, Anm. 1.

Erläuterungen zum Lehrvertrag.

Anmerkung 1.

Die Verlängerung der dreimonatigen Probezeit ist unzulässig (§ 77 Abs. 2 HGB.).

Anmerkung 2.

Verufswechsel. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von dem Lehrling die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen will, so endet, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach Ablauf eines Monats. Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von 9 Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Lehrling oder Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatz des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Brinthal, sofern er von dem Sachverhalt Kenntnis hatte (§ 78 HGB.).

Anmerkung 3.

Verlezt der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten in einer die Gesundheit, Stillschkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise, so wird er mit Geldstrafen bis zu 150 RM. bestraft (§ 82 HGB.), soweit nicht nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

Anmerkung 4.

Der Lehrherr ist verpflichtet, seinen Lehrlingen unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungs- (Berufs- oder Fach-) Schule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche Zeit zu gewähren sie zum Besuche der Schule anzuhalten und den Unterricht zu überwachen (§ 76 Abs. 4 HGB. in Verbindung mit § 120 Abs. 1 und § 1391 Abs. 2 GewD.). Gewerbetreibende, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 RM. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft (§ 150 Abs. 1 Ziff. 4 GewD.).

Anmerkung 5.

Bei Konkurs des Lehrherrn ist die fristlose Auflösung des Lehrverhältnisses erst dann zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung des Lehrlings nach Ansicht des Konkursverwalters nicht mehr möglich ist.

Anmerkung 6.

Der Lehrherr kann die Ausbildung des Lehrlings einem geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter übertragen (§ 76 Abs. 2 HGB.). Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen zur Ausbildung von Lehrlingen nicht berwandt werden (§ 81 HGB.).

Anmerkung 7.

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Lehrverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Lehrverhältnisses unbefugt an jemanden zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung v. 9. März 1932).

Anmerkung 8.

Arbeitslosenversicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis

vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages mindestens für den Rest der zweijährigen Dauer weiterbeschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung arbeitslosenversicherungsfrei. Die Versicherungsfreiheit erlischt 12 Monate vor dem Tode, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet (§ 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 [RWB. I S. 187] in der Neufassung vom 12. Oktober 1929 [RWB. I S. 162]). Wird das Lehrverhältnis gemäß § 1 Abs. 4 des Lehrvertrages vom Lehrherrn verlängert, so erlischt die Versicherungsfreiheit erst 12 Monate vor dem nunmehrigen Endzeitpunkt der Lehre.

Anmerkung 9.

Die Krankenversicherungsbeiträge sind zu zwei Dritteln vom Lehrling und zu einem Drittel vom Lehrherrn aufzubringen (§ 381 Abs. 1 RWB. in der Fassung vom 15. Dezember 1924).

Die Angestelltenversicherungsbeiträge hat der Lehrherr allein zu bezahlen (§ 168 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Juli 1925).

Anmerkung 10.

Wird der Lehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Vergütung und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus. Dieser Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden (§§ 63, 76 HGB., Art. 3 Abs. 2 Kap. II Teil I der Notverordnung vom 1. Dezember 1930).

Anmerkung 11.

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 HGB. obliegende Verpflichtung (Konkurrenzverbot) verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt (§ 72 HGB.).

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr die Vergütung oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn sich der Lehrherr den ihm nach § 62 HGB. obliegenden Verpflichtungen nachzukommen weigert;
4. wenn sich der Lehrherr Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Lehrling zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen (§ 71 HGB.).

Anmerkung 12.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen (§ 80 Abs. 2 HGB.).

Anhang.

Richtlinien des Reichsarbeitsministers für Unterkunftsräume der in die häusliche Gemeinschaft des Unternehmers aufgenommenen oder an der Arbeitsstätte wohnenden Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen usw. in gewerblichen und Handelsbetrieben.

§ 1.

Die Schlafräume der Gehilfen, Lehrlinge, Verkäuferinnen und sonstigen im Betrieb des Wohnungsinhabers beschäftigten Personen dürfen nicht in für Wohnzwecke ungeeigneten Kellergeschossen oder unter unverkalktem Dach und nicht in so unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen des Betriebes liegen, daß eine gesundheitlich nachteilige Belästigung durch hohe Temperaturen, Staub, Gase und Dämpfe oder die Nachtruhe störenden Lärm eintreten kann. Von angrenzenden Aborten sind sie durch für Luft undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

§ 2.

Auf jede in dem Schlafräum untergebrachte Person müssen mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche entfallen. Jeder Schlafräum muß mindestens ein dicht schließendes, leicht zu öffnendes, ins Freie führendes Fenster haben. Die Gesamtfensterfläche soll nicht weniger als ein Zehntel der Bodenfläche betragen.

§ 3.

Die Schlafräume müssen verschließbar sein. Besteht die Notwendigkeit einer auch nur vorübergehenden Beheizung, so sind die Räume mit gesundheitlich einwandfreier ortsfester Heizrichtung zu versehen.

§ 4.

Die Schlafräume sind sauber und von Ungeziefer frei zu halten.

§ 5.

Lage, Anordnung sowie Benutzung der Schlafräume müssen Gewähr dafür bieten, daß Mißstände in sittlicher Hinsicht nicht entstehen können. Insbesondere darf der Zugang nicht durch Schlafräume der Familie des Wohnungsinhabers oder von Angehörigen des anderen Geschlechts führen.

§ 6.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden und nicht zu mehr als zweien übereinanderstehen. Die Bettwäsche ist mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel des Benutzers zu erneuern.

§ 7.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß außer dem Bett eine Sitzgelegenheit, ferner Waschbecken, ein Trinkgefäß und ein wöchentlich zu erneuerndes Handtuch zur Verfügung stehen.

Was müssen Lehrherr und Lehrling von der Lehrlingsrolle (§ 2 Abs. 6) und der Kaufmannsgehilfenprüfung (§ 2 Abs. 7 und § 3 Abs. 6) wissen?

I.

Zu der an der Industrie- und Handelskammer Dresden bestehenden Lehrlingsrolle ist jeder in der Berufsausbildung stehende Lehrling anzumelden. Der Lehrherr ist verpflichtet, diese Anmeldung spätestens nach Ablauf der Probezeit unter Vorlegung einer Ausfertigung des Lehrvertrages vorzunehmen.

II.

Die Kaufmannsgehilfenprüfungen finden in jedem Jahre mindestens einmal statt. Bei Bedarf können mehrere Prüfungen abgehalten werden.

Zur Prüfung zugelassen wird jeder männliche und weibliche kaufmännische Lehrling der Industrie, des Groß- und des Einzelhandels, des Bank-, Versicherungs- und Speditionsgewerbes nach ordnungsgemäß verbrachter Lehrzeit, soweit diese bis zum 30. Juni des Prüfungsjahres beendet ist.

Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungen werden jeweils rechtzeitig bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt insbesondere auch in den „Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer für die Sächsische Wirtschaft“ und im Mitteilungsblatt der Deutschen Arbeitsfront. In Zweifelsfällen gibt die Kammer Auskunft.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus sachkundigen Betriebsführer- und Gefolgschafts-Mitgliedern, sowie aus Vertretern der Handels- und Berufsschulen.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind im allgemeinen deutscher Aufsatz, kaufmännischer Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen und Buchführung. In der mündlichen Prüfung hat der Lehrling nachzuweisen, daß er sich während seiner Lehrzeit die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und über den Lehrstoff der Handels- (Fach-) oder Berufsschule hinreichend unterrichtet ist. Einzelheiten ergeben sich aus den von der Kammer herausgegebenen Richtlinien für die Kaufmannsgehilfenprüfungen, die die Kammer auf Wunsch jederzeit abgibt; die Richtlinien stellen auch für den Lehrherrn eine Anleitung für die Ausbildung dar.

Wer sich mit Erfolg der Prüfung unterzieht, erhält von der Industrie- und Handelskammer Dresden ein amtliches Prüfungszeugnis.

Die Prüfungsgebühr beträgt RM. 5,—.